

005 K 050/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 14. Juni 2024, 08:30 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 212

das im Grundbuch von Horst Blatt 4150 eingetragene bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr.1 :
Gemarkung Horst, Flur 2, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche,
Innsbrucker Str. 11, 523 qm

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um das Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen in der Innsbrucker Str. 11, 45899 Gelsenkirchen-Horst (zweigeschossig mit augenscheinlich teilweise ausgebautem Dachgeschoss). Ursprungsbaujahr 1940, Gesamtwohnfläche ca 223 qm, Aufteilung der Wohnungen siehe Exposé und Gutachten. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht, so dass das Gutachten nach äußerer Inaugenscheinnahme und den zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt wurde. Für die fehlende Innenbesichtigung, Altmerkmale und Schäden wurde vom Gutachter ein Wertabschlag in Höhe von 43.250,00 Euro vorgenommen. Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 € (einhundertdreißigtausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 27.03.2024